

Sind Dienstbeschreibungen in Ihrer aktuellen Form noch zeitgemäß?



MMAG. ELISABETH BRUNNER ist Richterin des Bundesfinanzgerichts und Vorsitzende der Bundesfachgruppe der Verwaltungsgerichte in der Bundesvertretung Richter und Staatsanwälte in der GÖD.

DIE EINSCHLÄGIGEN BESTIMMUNGEN IM RStDG BETREFFEND DIENSTBESCHREIBUNGEN FÜHREN IN UNREGELMÄSSIGEN ABSTÄNDEN IMMER WIEDER ZU DISKUSSIONEN ÜBER DEREN AUSSAGEKRAFT. Verbesserungspotential wird je nach Standpunkt erkannt bzw im Gegenzug gleich wieder verworfen. In diesen Diskussionen kristallisieren sich immer wieder unterschiedliche Sichtweisen von ordentlicher Gerichtsbarkeit und Verwaltungsgerichtsbarkeit heraus. Dies beruht auf mehreren Gründen. Der *ua* angedachten Idee, in regelmäßigen Abständen und nicht nur aus bestimmten Anlässen Beschreibungen durchzuführen, kann aus Sicht eines Mitglieds des Personalsenates eines Bundesverwaltungsgerichts schon allein aufgrund der Größe dieser Gerichte nicht viel abgewonnen werden:

An den zwei Verwaltungsgerichten des Bundes sind jeweils ca 200 RichterInnen tätig. Der zeitliche Aufwand für deren regelmäßige Dienstbeschreibung, neben den verschiedenen Pflichtbeschreibungen und der aufgrund der Altersstruktur in immer kürzeren Zeiträumen notwendigen Erstellung von Besetzungsvorschlägen, lässt einen vollständigen Ausfall der Personalsenatsmitglieder für die Rechtsprechung befürchten.

Der Mehraufwand für die Personalsenate steht *mE* in keinem Verhältnis zum überschaubaren Nutzen. Die Mehrzahl der RichterInnen, die ohnehin ausgezeichnete Arbeit leisten, kann in anderer Form Wertschätzung erfahren als mit einer notgedrungenen standardisierten Dienstbeschreibung. Alle anderen können bereits auf Grundlage der geltenden Rechtslage jederzeit neu beschrieben werden (§ 51 Abs 3 RStDG). Dazu braucht es insbesondere aussagekräftige Controllingdaten, die die Grundlage für entsprechende Anträge bilden.

Inwieweit es zweckmäßig bzw aus Sicht der Standesvertretung erstrebenswert erscheint, diese Dienstaufsichtsfunktionen bei den Personalsenaten auszuweiten, wird in der laufenden Diskussion zu klären sein.

In Bewerbungsverfahren ist vor allem eine aktuelle Dienstbeschreibung aussagekräftig. Neben der Größe der Verwaltungsgerichte des Bundes, die seriöse, regelmäßige Beschreibungen nicht realistisch erscheinen lassen, sind Dienstbeschreibungen für VerwaltungsrichterInnen – im Gegensatz zu RichterInnen der ordentlichen Gerichtsbarkeit – für die weitere Karriere jedoch im Normalfall nicht relevant. Es stellt sich daher die Frage, ob diese Aussagekraft nicht auch auf andere Art erreicht werden kann. *ME* wäre eine entsprechende Erweiterung der bestehenden Antragsrechte (§ 51 Abs 3 und 4 RStDG) zweckmäßiger und ökonomischer. Einigkeit besteht jedoch über Verbesserungspotential betreffend das Verfahren bei Dienstbeschreibungen. Gegen eine Gesamtbeurteilung kann nach der geltenden Rechtslage Beschwerde an den Personalsenat des übergeordneten Gerichts erhoben werden (§ 55 Abs 3 RStDG). Für das BFG und das BVwG kommt eine Beschwerde an den Personalsenat des übergeordneten Gerichts nicht in Betracht, da zum einen beim VwGH kein Personalsenat eingerichtet ist und zum anderen der VwGH gerichtsorganisatorisch nicht übergeordnet ist (Fellner/Nogratnig, RStDG, GOG und StAG ¹⁵ [2021] § 55 Rz 9). Der VwGH hat in nächster Zeit die Gelegenheit, dazu seine eigene Rechtsansicht darzulegen. Gegen eine Gesamtbeurteilung des Personalsenates des BFG ist nämlich eine solche Beschwerde sowie eine Revision beim VwGH anhängig.

In derselben Sache hat der VfGH bereits die Behandlung einer Beschwerde abgelehnt

und die Sache an den VwGH abgetreten. In seinem Ablehnungsbeschluss führt der VfGH ua aus, dass gegen in Ausübung der kollegialen Justizverwaltung erlassene Beschlüsse und Erkenntnisse der Verwaltungsgerichte mittels Revision an den VwGH (oder mittels Beschwerde an den VfGH) vorgegangen werden könne. Im Übrigen fordere weder Art 6 Abs 1 noch eine andere Bestimmung der EMRK die Einrichtung von mehrstufigen Verfahren. Es liege bereits auf Grund der unterschiedlichen dienstrechtlichen Stellung keine Verletzung im Recht auf Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz vor, da sich Richter von Beamten durch ihre persönliche und sachliche Unabhängigkeit unterscheiden. Auch wenn demnach eine ordentliche Beschwerdemöglichkeit für ein faires Verfahren iSd EMRK nicht erforderlich ist, ist dennoch die Schaffung einer solchen zu fordern. Wenn der VwGH allerdings die anhängige Beschwerde als solche annehmen sollte, wäre eine solche Beschwerdemöglichkeit ohnehin bereits gegeben. Jedenfalls wünschenswert ist mE eine konkrete Ausgestaltung des einschlägigen Verfahrens im RStDG sowie ein angemessener Zeitrahmen für die Erstellung von Dienstbeschreibungen, der deutlich über dem aktuellen Beschreibungsquartal (§ 51 Abs 1 RStDG: im ersten Viertel des Kalenderjahres) liegen sollte.

Dienstbeschreibungen als Feedback: Für die Einführung eines institutionalisierten Feedbacks ist mE die Dienstbeschreibung nicht das geeignete Instrument. Der Personalsenat würde die Rolle eines Personalentwicklers (zB Potentialanalysen) einnehmen und weitgehende Dienstaufsichtsaufgaben (zB Handlungsempfehlungen) übernehmen müssen. Für professionelle Personalentwicklung sind die Mitglieder des Personalsenates weder ausgebildet, noch verfügen sie über die erforderlichen Ressourcen. Feedbacks, Potentialanalysen, Handlungsempfehlungen etc sind auch auf Grundlage der geltenden Gesetzeslage durch die monokratische Justizverwaltung

möglich. Vielleicht sollte davon einfach mehr Gebrauch gemacht werden.

Die Thematik „Dienstbeschreibungen“ betrifft alle RichterInnen unmittelbar. Es wird daher notwendig und zweckmäßig sein, die Diskussion auf eine möglichst breite Basis zu stellen. Deshalb wird die Landesvertretung in den nächsten Wochen eine Mitgliederbefragung durchführen, um ein authentisches Meinungsbild zu finden.

Zum Schluss möchte ich noch auf die immer noch aktuelle Diskussion zum Bericht des Rechnungshofes vom Jänner 2021 betreffend das Bundesfinanzgericht kurz eingehen. „Eines der größten Probleme des Bundesfinanzgerichts ist die extrem lange Dauer der Rechtsmittelverfahren“, wie in einem Debattenbeitrag zum RH-Bericht in der Nationalratssitzung am 22.9.2021 festgestellt wird. Als Hauptursachen werden Personalprobleme und mangelhafte IT-Unterstützung benannt. So sei trotz großer Aktenrückstände die Anzahl des richterlichen Personals rückläufig. Im Vergleich mit anderen Gerichten, insbesondere dem Bundesverwaltungsgericht, gebe es einen signifikanten Unterschied im Verhältnis von Verwaltungspersonal zu richterlichem Personal, sodass umfangreiche administrative Tätigkeiten von den RichterInnen selbst zu verrichten seien.

Diese zutreffende Analyse ist allerdings weder neu noch überraschend. Auf diese Problemlage wurde nicht nur an dieser Stelle bereits mehrfach hingewiesen (vgl zB RZ 3/2020, Editorial), sondern es wurden seit Jahren auch alle fachlich zuständigen und politischen EntscheidungsträgerInnen bei vielen Gelegenheiten von LandesvertreterInnen darauf aufmerksam gemacht. Das Ergebnis war enttäuschend, ebenso wie der Umstand, dass über geplante Maßnahmen (zB Schulungen für MitarbeiterInnen und Auswertungsmöglichkeiten zu Steuerungszwecken) nicht informiert wird, sondern diese einzig durch das Studium der stenographischen Protokolle der angeführten Nationalratssitzung zur Kenntnis gelangen.

ELISABETH BRUNNER

Impressum

HERAUSGEBER:

Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter in Gemeinschaft mit der Vereinigung österreichischer Staatsanwältinnen und Staatsanwälte und der Bundesvertretung Richter und Staatsanwälte in der Gewerkschaft öffentlicher Dienst, 1011 Wien, Postfach 26, E-Mail-Adresse: ute.beneke@richtervereinigung.at

MEDIENINHABER UND ANZEIGENANNAHME:

Motopress Werbe- und Verlagsgesellschaft mbH
Bauernfeldgasse 4/5/3, 1190 Wien,
Telefon: 485 31 49-0, E-Mail-Adresse:
produktion@motopress.at, DVR 0098892

HERSTELLER:

Print Alliance HAV Produktions GmbH,
2540 Bad Vöslau, Druckhausstraße 1

REDAKTION:

Mag.^a Sabine Matejka, Mag.^a Cornelia Koller,
Dr. Martin Ulrich

SACHBEARBEITUNG:

Prof. Dr. Michael Danek – Strafrecht
Dr. Gert Schernthanner – Sonstiges
Mag.^a Sabine Matejka – Rechtsprechung
alle pA 1011 Wien, Justizpalast

TITELBILD:

MMag.^a Ulrike Rill, siehe RZ 2000, 102

GRUNDLEGENDE RICHTUNG:

Juristische Fachzeitschrift, unabhängiges
Ständesvertretungsorgan der österreichischen
Richter und Staatsanwälte.

PREIS DES JAHRESABONNEMENTS:

€ 92,40 inkl. 10% MWSt.

PREIS DES JAHRESABONNEMENTS AUSLAND:

€ 159,50 inkl. 10% MWSt.

PREIS DES JAHRESABONNEMENTS ÜBERSEE:

€ 224,00

PREIS DES EINZELHEFTES:

€ 11,00 inkl. 10% MWSt.

PREIS DES EINZELHEFTES AUSLAND:

€ 20,90 inkl. 10% MWSt.

DAS ABONNEMENT verlängert sich automatisch um ein Jahr wenn es nicht bis spätestens 30.09 (für Buchhandlungen bis 10.12.) des laufenden Jahres schriftlich gekündigt wird.

REKLAMATIONEN DIE ZUSTELLUNG BETREFFEND

werden nur innerhalb von 4 Wochen nach Versand akzeptiert.

DIE UMSCHLAGSEITEN 2-4 werden nicht von der Redaktion sondern vom Medieninhaber gestaltet.

MIT DER EINREICHUNG SEINES MANUSKRIPTS

räumt der Autor dem Verlag für den Fall der Annahme das übertragbare, zeitlich und örtlich unbeschränkte ausschließliche Werknutzungsrecht (§ 24 UrhG) der Veröffentlichung in dieser Zeitschrift, einschließlich des Rechts der Vervielfältigung in jedem technischen Verfahren (Druck, Mikrofilm etc.) und der Verbreitung (Verlagsrecht) sowie der Verwertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, einschließlich des Rechts der Vervielfältigung auf Datenträgern jeder Art, der Speicherung in und der Ausgabe durch Datenbanken, der Verbreitung von Vervielfältigungsstücken an die Benutzer, der Sendung (§ 17 UrhG) und sonstigen öffentlichen Wiedergabe (§ 18 UrhG) ein. Gemäß § 36 Abs 2 UrhG erlischt die Ausschließlichkeit des eingeräumten Verlagsrechts mit Ablauf des dem Erscheinen des Beitrags folgenden Kalenderjahrs: dies gilt für die Verwertung von Datenbanken nicht.

DER NACHDRUCK VON ENTSCHEIDUNGEN

ist daher nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung des Verlages gestattet. Wir bitten ferner, sich an die „Abkürzungs- und Zitierregeln der österreichischen Rechtssprache und europarechtlicher Rechtsquellen“, 8. Auflage (MANZ Verlag Wien, 2019) zu halten.